

Alle Angaben ohne Gewähr. Keine Garantie auf Vollständigkeit oder Richtigkeit.

1	Vert	ragsschluss und Vertragstypen	3
	1.1	Vertragstypen	3
		1.1.1 Kaufvertrag	3
		1.1.2 Werkvertrag	3
		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3
		3	3
		3	3
	1.2	5 5	3
	1.2	5 7.	3
		1.2.1 Grandrage. Was ist Software:	J
2	Leist	ungsstörungsrecht, Haftung	4
	2.1	Leistungsstörungen	4
		2.1.1 Mangel	4
		2.1.2 Verzug	4
		<u> </u>	4
	2.2		4
			4
		5 · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	5
		3	5
		2.2.5 Frodukthartang	J
3	Allge	emeine Geschäftsbedingungen	5
	3.1	Einbeziehung von AGB in den Vertrag	5
	3.2		5
		3.2.1 Inhaltskontrolle	5
			5
			5
	3.3		6
4	Han		6
	4.1		6
		4.1.1 Definition: Kaufmann	6
		4.1.2 Definition: Gewerbe	6
		4.1.3 Definition: Firma	6
		4.1.4 Besonderheiten	6
	4.2	Gesellschaftsrecht	6
			_
5		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	6
	5.1		6
		3 3	6
		•	7
		<u> </u>	7
		5.1.4 Einräumung von Nutzungsrechten	7
		5.1.5 Zweckübertragungsprinzip	7
		5.1.6 Erschöpfungsgrundsatz	7
		5.1.7 Regelungen bei mehreren Urhebern	7
		5.1.8 Programmierer in Arbeits- und Dienstverhältnissen	7
		5.1.9 Angemessenheit der Vergütung	8

nilslambertz

		Urheberrecht bei Computerprogrammen
	5.1.11	Ansprüche bei Rechtsverletzung
5.2	Open S	Source Lizenzen
	5.2.1	Lizenzrechte
	5.2.2	Lizenzpflichten
	5.2.3	Einbeziehung von OSS-Lizenzen
	5.2.4	Rechtsfolgen bei Verstößen

1 Vertragsschluss und Vertragstypen

1.1 Vertragstypen

Um den Vertragstyp eines Vertrages zu bestimmen, muss folgendes geprüft werden:

- 1. Was sind die essentialia negotii (wesentlichen Vertragsbestandteile)
- 2. Welche Form muss der Vertrag haben?
- 3. Wie endet der Vertrag?

1.1.1 Kaufvertrag

Bei einem Kaufvertrag gemäß §§ 433 ff. BGB einigen sich die Parteien über die Übereignung eines Kaufgegenstandes und die Höhe eines Kaufpreises. Bei einer Leistungsstörung (z.B. Mangelhafte Leistung gemäß § 437 BGB) hat der Käufer gewisse Rechte.

1.1.2 Werkvertrag

Der Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB wird für die Herstellung eines Werkes geschlossen, hierbei ist der Erfolg geschuldet. Bei mangelhafter Leistung hat der Besteller ebenfalls gemäß § 634 BGB gewisse Rechte.

1.1.3 Dienstvertrag

Bei einem Dienstvertrag gemäß §§ 611 ff. BGB verpflichtet sich eine Partei zur Leistung von Diensten gegen Vergütung. Hierbei ist kein Erfolg geschuldet. Es gibt keine besonderen Regelungen bei Leistungsstörungen.

1.1.4 Mietvertrag

Der Mietvertrag gemäß §§ 535 ff. BGB regelt die entgeltliche Überlassung von Sachen. Bei mangelhafter Leistung hat der Mieter gemäß § 536 BGB gewisse Rechte.

1.1.5 Werklieferungsvertrag

Der Werklieferungsvertrag gemäß § 650 BGB wird zur Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen geschlossen. Gemäß § 650 Abs. 1 BGB wird das Kaufvertragsrecht angewendet.

1.2 Vertragstypen im IT-Recht

IT-Verträge können unter anderem über Standardsoftware, Individualsoftware, Pflege von Hard- und Software, Software as a Service, Open Source Software und Lizenzen geschlossen werden. Für die unterschiedlichen Vertragstypen ergeben sich Unterschiede, z.B. im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche. Daher stellt sich die Frage nach der Einordnung in die existierenden Vertragstypen.

1.2.1 Grundfrage: Was ist Software?

Bei **Software** handelt es sich nach geltender Rechtssprechung um das **Programm** sowie die zugehörige **Dokumentation**. Für die verschiedenen Vertragsverhältnisse kommen folgende Vertragstypen in Betracht:

• **Standartsoftware** (Software, die nicht speziell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt wurde, kann aber für ihn angepasst worden sein):

Vertragsgestaltung im IT-Bereich [WIP]

Wintersemester 2024/25

- typischerweise: Kaufvertrag (bei Überlassung auf Dauer gegen Entgelt)
- wenn weitere Anpassungsleistungen vereinbart wurden, kann es sich um einen Werkvertrag handeln
- Individualsoftware (Speziell auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Software):
 - typischerweise: Werkvertrag (Schwerpunkt liegt auf dem individuell vereinbarten Werk)
- Pflegeverträge (Anpassung und Fehlerbeseitigung an einer Software):
 - typischerweise: Dienstvertrag (kein Erfolg geschuldet)
 - für Updates und Upgrades: Kaufvertrag
 - bei Instandsetzung: Werkvertrag
- **Software as a Service** (Software wird online auf Zeit bereitgestellt):
 - typischerweise: **Mietvertrag**
- **Open Source Software** (Software, die kostenfrei unter einer Open Source Lizenz veröffentlicht wurde):
 - typischerweise: **Schenkungsvertrag** (die meisten Gewährleistungsansprüche entfallen)
 - bei Einbindung in kostenpflichtiges Gesamtprodukt: Kaufvertrag

2 Leistungsstörungsrecht, Haftung

2.1 Leistungsstörungen

2.1.1 Mangel

Ein Mangel (§ 434 BGB) liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit abweicht:

- Subjektiv (§ 434 Abs. 2 BGB): Wenn sie sich für die im Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet
- Objektiv (§ 434 Abs. 3 BGB): Wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet

2.1.2 Verzug

Ein Verzug (§ 286 BGB) liegt vor, wenn eine Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht wird. Der Gläubiger hat Anspruch auf Schadensersatz, der durch den Verzug entstanden ist.

2.1.3 Unmöglichkeit

Eine **Unmöglichkeit** (§ 275 BGB) liegt vor, wenn für den Schuldner die Leistungserbringung tatsächlich, praktisch oder persönlich unmöglich ist:

- Tatsächliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 1 BGB)
- Praktische (faktische) Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 2 BGB): Aufwand im groben Missverhältnis zur Leistung
- Persönliche Unmöglichkeit (§ 275 Abs. 3 BGB): Bei Unzumutbarkeit

2.2 Haftung, Gewährleistung und Garantie

2.2.1 Gewährleistung vs Garantie

Die Gewährleistung (§§ 437 ff. BGB) sichert einem Käufer gesetzliche Ansprüche zu, wenn der Zustand bei Übergabe mangelhaft ist. Die Verjährungsfristen betragen in den meisten Fällen gemäß § 438 Abs. 1 BGB zwei Jahre.

Wintersemester 2024/25



Die Garantie ist ein freiwilliges Angebot des Herstellers (das über die Gewährleistung hinaus geht), die Dauer und der Umfang sind nicht gesetzlich vorgeschrieben und können frei bestimmt werden.

2.2.2 **Produzentenhaftung**

Die Verpflichtung, ein Produkt so zu produzieren, dass fremde Rechtsgüter dadurch nicht verletzt werden, ergibt sich aus § 823 BGB. Bei Verletzung entsteht ein Schadensersatzanspruch.

2.2.3 **Produkthaftung**

Die Haftung für ein Produkt, das nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, ist im **Produkthaftungsgesetz** geregelt. Folgende Anspruchsvoraussetzungen sind zu beachten:

- 1. Es muss ein Fehler gemäß § 3 ProdHaftG vorliegen
- 2. Die Verletzungshandlung muss gemäß § 1 Abs. 1 ProdHaftG in Form einer Tötung, einer Körper-/Gesundheitsverletzung oder einer Sachbeschädigung an einer anderen Sache erfolgt sein (Vermögensschäden zählen nicht!)
- 3. Der Schaden muss auf den Produktfehler zurückzuführen sein

3 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind gemäß §§ 305 ff. BGB alle

- für eine Vielzahl von Verträgen
- vorformulierte Vertragsbedingungen
- die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt

3.1 Einbeziehung von AGB in den Vertrag

AGB werden gemäß § 305 Abs. 2 BGB nur dann Teil des Vertrags, wenn bei Vertragsschluss

- ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde
- eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme bestand
- die andere Partei (ausdrücklich oder konkludent) einverstanden ist

3.2 Unwirksamkeit von AGB-Klauseln

3.2.1 Inhaltskontrolle

Gemäß § 307 Abs. 1 BGB (Generalklausel) sind AGB-Klauseln unwirksam, wenn sie einen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Dies gilt auch, wenn die Bestimmungen nicht klar und verständlich sind.

3.2.2 **Klauselverbote**

§ 309 BGB beschreibt Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, diese sind immer unwirksam. Bei Klauselverboten mit Wertungsmöglichkeit (§ 308 BGB) ist eine Interessenabwägung notwendig.

Überraschende Klauseln 3.2.3

Uberraschende Klauseln werden gemäß § 305c BGB nicht Vertragsbestandteil.

Vertragsgestaltung im IT-Bereich [WIP]

Wintersemester 2024/25

3.3 Besonderheiten zwischen Unternehmern

Für Verträge zwischen Unternehmern ergeben sich besondere Regelungen. Gemäß § 310 Abs. 1 BGB gelten die Klauselverbote nur eingeschränkt, auch die Regelungen für die Einbeziehung von AGB in den Vertrag finden keine Anwendung.

4 Handels- und Gesellschaftsrecht

4.1 Handelsrecht

4.1.1 Definition: Kaufmann

Kaufmann ist gemäß § 1 Abs. 1 HGB, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

4.1.2 Definition: Gewerbe

- selbstständig (in Abgrenzung zum Angestellten)
- auf Dauer angelegt
- it der **Absicht** zur Gewinnerzielung
- am Markt
- nicht: künstlerisch, wissenchaftlich oder freier Beruf

4.1.3 Definition: Firma

Eine Firma ist gemäß § 17 Abs. 1 HGB der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt.

4.1.4 Besonderheiten

- Keine Herabsetzung von Vertragsstrafen wenn unverhältnismäßig hoch
- Verzicht auf Formvorschriften, z.B. bei Schuldversprechen, Bürgschaft, etc.
- Einschränkungen des Verbraucherschutzes (aufgrund der Geschäftserfahrung)
- Anwendung des AGB-Rechts eingeschränkt

4.2 Gesellschaftsrecht

Eine Gesellschaft ist gemäß § 705 BGB jeder vertragliche Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen zur Förderung eines vereinbarten gemeinsamen Zwecks.

5 Urheberrecht, Open Source Lizenzen

5.1 Urheberrecht

5.1.1 Schutzgegenstand

Die **geschützten Werke** sind in § 2 **UrhG nicht abschließend** aufgezählt, darunter Schriftwerke, Werke der Musik und Computerprogramme.

Es muss sich gemäß § 2 Abs. 1 UrhG um eine persönliche geistige Schöpfung handeln.

5.1.2 Urherberpersönlichkeitsrechte

Zu den Urherberpersönlichkeitsrechten gehört das

- Veröffentlichungsrecht gemäß § 12 UrhG
- Anerkennungsrecht gemäß § 13 UrhG
- Entstellungsverbot gemäß § 14 UrhG

Die Urheberpersönlichkeitsrechte können gemäß § 29 Abs. 1 UrhG nicht übertragen werden.

5.1.3 Verwertungsrechte

Zu den Verwertungsrechten gehört das

- Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht gemäß § 17 UrhG
- Bearbeitungsrecht gemäß § 23 UrhG
- sonstige Verwertungsrecht gemäß § 15 UrhG

5.1.4 Einräumung von Nutzungsrechten

Die **Einräumung von Nutzungsrechten** ist in § 31 **UrhG** geregelt. Es gibt kann auf verschiedene Arten eingeräumt werden, z.B. als ausschließliches Nutzungsrecht oder räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt.

5.1.5 Zweckübertragungsprinzip

Das Zweckübertragungsprinzip gemäß § 31 Abs. 5 UrhG besagt, dass die Nutzungsarten sich nach dem zugrunde gelegten Vertragszweck richten, wenn sie nicht ausdrücklich einzeln im Vertrag geregelt wurden.

Daher wird im Falle von fehlenden Regelungen im Vertrag angenommen, was "vernünftige Vertragspartner" vereinbart hätten.

5.1.6 Erschöpfungsgrundsatz

Der Erschöpfungsgrundsatz gemäß § 17 Abs. 2 UrhG besagt, dass die Weiterverbreitung eines Werkes zulässig ist, wenn es mit Zustimmung des Rechteinhabers in der EU in Verkehr gebracht wurde.

Wenn das Werk vorher nicht in der EU in Verkehr gebracht wurde, kann der Handel eine Marken-/ oder Urheberrechtsverletzung darstellen.

5.1.7 Regelungen bei mehreren Urhebern

Wenn mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen haben, sind die gemäß § 8 Abs. 1 UrhG Miturheber. Sie erhalten gemäß § 8 UrhG gewisse (Mitbestimmungs-)Rechte bei der Nutzung des Werks.

5.1.8 Programmierer in Arbeits- und Dienstverhältnissen

Gemäß § 69b UrhG ist ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an dem Computerprogramm berechtigt, das von einem Arbeitnehmer für ihn geschaffen wurde.

5.1.9 Angemessenheit der Vergütung

Gemäß § 32 UrhG hat der Urheber Anspruch auf angemessene Vergütung.

Gemäß § 32a UrhG besteht dieser Anspruch besteht auch Jahre nach Veröffentlichung des Werkes noch, z.B. wenn es unerwartet hohe Bekanntheit erfährt.

5.1.10 Urheberrecht bei Computerprogrammen

Urheberrechtlich geschützt sind gemäß § 69a Abs. 1 UrhG der Programmcode und die Entwurfsmaterialien.

Ideen und Grundsätze die dem Programm zugrunde liegen, sind gemäß § 69a Abs. 2 UrhG nicht geschützt.

Handlungen wie die **Vervielfältigung** (auch im RAM), **Verbreitung** und **Bearbeitung** erfordern gemäß § 69c UrhG die Zustimmung des Urhebers.

Ausnahmen davon sind in § 69d UrhG geregelt, z.B. die bestimmungsgemäße Benutzung, Sicherheitskopien und Untersuchungen.

5.1.11 Ansprüche bei Rechtsverletzung

Bei Rechtsverletzung entsteht z.B. ein

- Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 UrhG)
- Schadensersatzanspruch (§ 97 Abs. 2 UrhG)
- Beseitigungsanspruch (§ 98 UrhG)
- Entschädigungsanspruch (§ 100 UrhG)
- Auskuftsanspruch (§ 101 UrhG)

5.2 Open Source Lizenzen

Open Source Software zeichnet sich dadurch aus, dass typischerweise

- keine Lizenzgebühr anfällt
- die Verbreitung des Quellcodes und Binarcodes erlaubt ist
- die Modifikation und Herstellung abgeleiteter Werke erlaubt ist
- keine Beschränkung auf Nutzergruppen und Anwendungsgebiete besteht

5.2.1 Lizenzrechte

Mögliche Lizenzrechte sind z.B. Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterverbreitung.

5.2.2 Lizenzpflichten

Mögliche Lizenzpflichten sind z.b. Lizenz- oder Änderungshinweise, Acknowledgement oder Copyleft.

5.2.3 Einbeziehung von OSS-Lizenzen

OSS-Lizenzen gelten als **AGB**. Die Rechte und Pflichten werden jedem Nutzer der Software eingeräumt, d.h. sowohl dem Unternehmen, das Software programmiert als auch dem Kunden, der die Software später nutzt.



5.2.4 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Lizenzbedingungen besteht ein **Unterlassungsanspruch**, **Auskunftsanspruch** und **Schadensersatzanspruch**.